

Archiv für die Rechtsgelahrtheit in dem
Großherzogthum Mecklenburg.

Bd. 4, 1818, S. 410 - 412

*Des Herrn Justizraths von Both Sammlung der
Mecklenburgischen Landesgesetze von 1812 bis 1816:
Proceß- und Justizsachen*

*Digitale Bibliothek des
Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

Sammlung der seit dem Jahre 1802 bis Michaelis 1816 für sämtliche Mecklenburg-Schwerinschen Lande in Bezug auf Rechtspflege und Proceßführung erlassenen Verordnungen und gesetzlichen Verfügungen. Als Fortsetzung des Schröderschen Werks herausgegeben, und mit einem Annals-Register und Repertorio versehen von C. F. von Both, Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinschen Justizrath. Erste Lieferung. —

Neue Gesesammlung für die Mecklenburg-Schwerinschen Lande. Erste Lieferung. Justiz- und Proceß-Sachen. — Schwerin, 1817. Gedruckt bei J. W. Bärensprungs Erben. 3 Alph. 3 Bogen in Quart.

Unter diesen zwei Titeln erhalten wir eine Fortsetzung der Schröderschen Sammlung, die zwar manches enthält, was wir schon in der Ditmarschen Sammlung und im officiellen Wochenblatt besitzen, die uns inzwischen willkommen seyn muß, da sie manche Ergänzungen darbietet. Dem Herausgeber ist nämlich zum Behuf dieser Sammlung die Benutzung der Registrations-Registratur zugestanden; und er hat alle diejenigen Rescripte mit aufgenommen, welche auf Anfragen einzelner Behörden oder Personen zur Erläuterung einer Landes-Constitution

tution erlassen wurden. Außerdem wird sie die Lücke ausfüllen, welche zwischen der Schröderschen und Ditmarschen Sammlung bis hieher geblieben war. Hoffentlich wird sie nämlich alles das umfassen, was in der Schröderschen Sammlung begriffen war. Die Polizeigesetze sind vom Herausgeber schon angekündigt; ich zweifle also nicht, daß die Kirchengesetze und die Kammer- und Militair-Sachen ebenfalls werden nachgeholt werden. In der innern Einrichtung hat diese Sammlung das Besondere, daß sie in 94 willkürlich gewählte und alphabetisch geordnete Abschnitte eingetheilt ist, und in jedem Abschnitt die dahin gehörigen Vorschriften zusammengestellt sind; eine Einrichtung, deren Zweck ich noch nicht errathen können. Das angehängte Repertorium ist vollständiger, als es bei Schrödern war.

J. C. C.

G ü s t r o w,
gedruckt bei Hartwig Heinrich Ludwig Ebert.
